

Richtlinie zur Förderung von Investitionen im Rahmen des Investitionsprogramms „Kinderbetreuungsfinanzierung“ 2008 bis 2013

1 Ziel der Förderung

- 1.1 Das Land Hessen gewährt in den Jahren 2008 bis 2013 nach den Regelungen dieser Richtlinie auf der Grundlage der zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den Bundesländern abgeschlossenen Verwaltungsvereinbarung — Investitionsprogramm „Kinderbetreuungsfinanzierung“ 2008 bis 2013 vom 2. November 2007 — und den allgemeinen haushaltsrechtlichen Bestimmungen (insbesondere den Vorläufigen Verwaltungsvorschriften zu § 44 der Landeshaushaltsordnung — VV LHO — und, soweit in dieser Richtlinie keine abweichenden Regelungen getroffen sind, der Investitions- und Maßnahmenförderungsrichtlinie — IFMR) Zuwendungen zu Investitionen zum Ausbau einer bedarfsgerechten Infrastruktur im Bereich der Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern unter drei Jahren in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege.
- 1.2 Die Förderung dient der Schaffung eines bedarfsgerechten Angebotes an Betreuungsplätzen für durchschnittlich 35 vom Hundert der unter Dreijährigen in Hessen bis Ende 2013.
- 1.3 Auf die Zuwendungen besteht kein Rechtsanspruch. Sie werden im Rahmen der vom Bund dem Land Hessen zur Verfügung gestellten Mittel gewährt.

2 Gegenstand der Förderung

- 2.1 Gefördert werden erforderliche Investitionen für Baumaßnahmen (Neubau, Erweiterungsbau, Ausbau, Umbau) einschließlich die mit den Investitionen verbundenen Dienstleistungen sowie Ausstattungsinvestitionen, die der Schaffung neuer Betreuungsplätze für Kinder unter drei Jahren in Kindertageseinrichtungen nach § 25 des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches vom 18. Dezember 2006 (GVBl. I S. 698) dienen. Gefördert werden ebenfalls Renovierungsmaßnahmen und Ausstattungsinvestitionen, die der Schaffung neuer Betreuungsplätze für Kinder unter drei Jahren in Kindertagespflegestellen nach § 29 des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches dienen, sowie die mit den Investitionen verbundenen Dienstleistungen.

3 Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe. Diese leiten die Mittel an freigemeinnützige, öffentliche oder sonstige geeignete Träger von Kindertageseinrichtungen oder an Tagespflegepersonen weiter und verwenden sie für eigene Vorhaben.

4 Fachliche Zuwendungsvoraussetzungen

- 4.1 Eine Förderung aus diesem Programm setzt ab dem Förderjahr 2009 voraus, dass Betreuungsplätze für Kinder unter drei Jahren, die durch Vorhaben nach Nr. 2 neu geschaffen werden, im Bedarfsplan nach § 30 Abs. 1 Hessisches Kinder- und Jugendhilfegesetzbuch vorgesehen sind.
- 4.2 Aus diesem Programm geförderte Maßnahmen müssen den Anforderungen an die Erteilung einer Erlaubnis nach § 45 des Achten Buches Sozialgesetzbuch in der Fassung vom 14. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3135), geändert durch Gesetz vom 19. Februar 2007 (BGBl. I S. 122) mit der Zweckbestimmung Krippe oder altersübergreifende Gruppe für Tageseinrichtungen beziehungsweise nach § 43 des Achten Buches Sozialgesetzbuch für Kindertagespflege genügen.
- 4.3 Eine Förderung nach diesem Programm setzt weiterhin voraus, dass die Tagespflegepersonen die übrigen Voraussetzungen für die Erteilung einer Erlaubnis nach § 43 des Achten Buches Sozialgesetzbuch dem Grunde nach erfüllen.
- 4.4 Die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe legen jeweils zum 1. August, erstmals zum 1. August 2008, dem Hessischen Sozialministerium eine Beschlussfassung zur Ausbauplanung nach § 24a Abs. 2 Nr. 1 des Achten Buches Sozialgesetzbuch in der jeweils geltenden Fassung für das Folgejahr vor.

5 Art, Umfang und Höhe der Förderung

- 5.1 Die Zuwendung wird im Wege der Festbetragsfinanzierung gewährt und beträgt jedoch nicht mehr als 90 vom Hundert der tatsächlich zuwendungsfähigen Kosten. Förderfähig sind:
 - 5.1.1 Neubau und Erweiterungsbau von Kindertageseinrichtungen mit einer Pauschale von bis zu 14.500 Euro pro neu geschaffenem Betreuungsplatz für Kinder unter drei Jahren. Als Neubau in diesem Sinne gilt auch der Erwerb eines Gebäudes einschließlich des Umbaus zur Nutzung als Kindertageseinrichtung.
 - 5.1.2 Umbau und Ausbau bestehender Gebäude für die Nutzung oder Nutzungserweiterung als Kindertageseinrichtung sowie zur Umwandlung bestehender Kindergartenplätze mit einer Pauschale von bis zu 4.000 Euro pro neu geschaffenem Betreuungsplatz für Kinder unter drei Jahren.
 - 5.1.3 Ausnahmsweise Umbaumaßnahmen mit einer Pauschale von bis zu 8.500 Euro pro neu geschaffenem Platz für Kinder unter drei Jahren, wenn das Gebäude bisher nicht als Kindertageseinrichtung genutzt wurde und die zuwendungsfähigen Gesamtkosten der Maßnahme 17.000 Euro pro Platz überschreiten (aufwändige Umbauten).
 - 5.1.4 Maßnahmen zur Renovierung von Räumen zur Betreuung von Kindern unter drei Jahren in Kindertagespflege einmalig mit einer Pauschale von bis zu 1.500 Euro pro Tagespflegeperson, wenn dadurch neue Plätze für die Betreuung von unter dreijährigen Kindern geschaffen werden.
 - 5.1.5 Investitionen für die Ausstattung von neu geschaffenen Betreuungsplätzen für Kinder unter drei Jahren in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege mit einer Pauschale von bis zu 500 Euro pro Betreuungsplatz.
- 5.2 Die Zweckbindung für Baumaßnahmen beträgt 25 Jahre.
Für Maßnahmen nach Ziffer 5.1.2 in angemieteten Räumen beträgt die Zweckbindung 15 Jahre. Fördervoraussetzung ist ein auf mindestens zehn Jahre abgeschlossener Nutzungsvertrag.

Die Zweckbindung für Renovierungsmaßnahmen und Ausstattungsinvestitionen beträgt fünf Jahre.

Bei nicht zweckentsprechender Verwendung ist die Zuwendung anteilig für den Zeitraum der zweckfremden Verwendung zurückzuzahlen. Die Bewilligungsbehörde kann auf den Rückforderungsanspruch verzichten, wenn der Bedarf an Plätzen für Kinder unter drei Jahren im Gemeindegebiet gedeckt ist und das geförderte Vorhaben oder die mit der Förderung angeschafften Gegenstände für soziale Angebote genutzt werden.

6 Allgemeine Zuwendungsbestimmungen

- 6.1 Soweit in dieser Richtlinie keine abweichenden Regelungen getroffen werden, gilt die Investitions- und Maßnahmenförderungsrichtlinie vom 5. Februar 2001 (StAnz. S. 868), zuletzt geändert am 8. Dezember 2005 (StAnz. S. 4726), in der jeweils geltenden Fassung.
- 6.2 Gefördert werden Investitionen, die ab dem 18. Oktober 2007 begonnen wurden. Als Beginn gilt dabei der Abschluss eines der Umsetzung des Vorhabens dienenden rechtsverbindlichen Leistungs- und Lieferungsvertrages.
Bauabschnitte von Vorhaben, die vor dem 18. Oktober 2007 begonnen, aber noch nicht abgeschlossen wurden, können gefördert werden, wenn es sich um selbständige Abschnitte eines laufenden Vorhabens handelt, deren Beginn nicht vor dem 18. Oktober 2007 liegt.
Bei Vorhaben, die in selbständige Abschnitte eines laufenden Verfahrens aufgeteilt werden können, ist eine Förderung des selbständigen Abschnitts auch möglich, wenn allein dafür alle weiteren Förderkriterien erfüllt sind.
- 6.3 Sofern mit einem nach Ziffer 8.1.1 bewilligten Vorhaben nicht innerhalb von drei Monaten ab Datum des Bescheides des Regierungspräsidiums Kassel begonnen worden ist, kann der Bescheid in Bezug auf dieses Vorhaben widerrufen werden. Der Beginn des Vorhabens ist dem Regierungspräsidium Kassel formlos mitzuteilen.
- 6.4 Die Investitionen sind bis zum 31. Dezember 2013 abzuschließen. Abrechnungen sind bis zum 31. März 2014 möglich.
- 6.5 Die Empfänger der Zuwendungen sind verpflichtet, auf die Bundesförderung angemessen hinzuweisen.
- 6.6 Eine gleichzeitige Förderung derselben Maßnahme aus diesem Förderprogramm sowie nach § 2c der Verordnung zur Landesförderung für Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege vom 2. Januar 2007 (GVBl. I S. 7), geändert durch Verordnung vom 17. Dezember 2007 (GVBl. I S. 942) ist ausgeschlossen.
- 6.7 Auf berufliche Prüfungen der geförderten Vorhaben wird nach Nr. 6.1 Satz 3 VV zu § 44 LHO grundsätzlich verzichtet. Der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe führt eine berufliche Prüfung in solchen Fällen durch, in denen ihm Erkenntnisse vorliegen, die dies angezeigt erscheinen lassen.

7 Zuwendungsverfahren

- 7.1 Bewilligungsbehörde
Bewilligungsbehörde ist das Regierungspräsidium Kassel.
- 7.2 Inaussichtstellung der Mittel
- 7.2.1 Die Mittel werden den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe für jedes Förderjahr in Aussicht gestellt. Für das Jahr 2008 erfolgt die Inaussichtstellung innerhalb von zwei Wochen nach Veröffentlichung der Richtlinie. Für die folgenden Förderjahre erfolgt die

Inaussichtstellung jeweils bis zum 1. Oktober des dem Förderjahr vorausgehenden Jahres, letztmalig zum 1. Oktober 2012.

- 7.2.2 Für das Förderjahr 2008 werden die Mittel den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe entsprechend der Anzahl der Kinder unter drei Jahren in Aussicht gestellt. Für die Zahl der Kinder sind die Bundesstatistik der Bevölkerungsbewegung und die Fortschreibung des Bevölkerungsstandes zum 31. Dezember 2006 maßgebend.
- 7.2.3 Sofern die in einem Haushaltsjahr in Aussicht gestellten Mittel nicht zur Bewilligung beantragt worden sind, werden sie in den Folgejahren als Bestandteil der Gesamtförder-summe erneut nach Ziffer 7.2.4 in Aussicht gestellt.
- 7.2.4 Für die Förderjahre 2009 bis 2013 sollen die Mittel auf der Grundlage der sich aus den nach Nr. 4.4 vorgelegten Ausbauplanungen ergebenden Ausbaubedarfe jährlich in Aus-sicht gestellt werden.
- 7.3 Antragsverfahren
- 7.3.1 Für Vorhaben nach Ziffer 2 in kreisfreien Städten und kreisangehörigen Städten mit eigenem Jugendamt reichen Träger der freien Jugendhilfe und sonstige geeignete Träger ihren Antrag auf Förderung beim Magistrat der Stadt ein. Für Vorhaben in kreisangehörigen Städten und Gemeinden ohne eigenes Jugendamt reichen Träger der freien Jugendhilfe und sonstige geeignete Träger ihre Anträge bei der Stadt/Gemeinde ein, die diese mit et-waigen eigenen Vorhaben an den zuständigen örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhil-fe weiterleitet. Tagespflegepersonen reichen ihren Antrag für Vorhaben nach Ziffer 2 bei dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe ein.
- 7.3.2 Der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe erstellt aufgrund der ihm vorliegenden Anträge und der Anmeldung eigener Vorhaben einen Gesamtantrag, in dem die beabsich-tigten Vorhaben nach Priorität geordnet sind. Die einzelnen Vorhaben müssen, soweit sie nicht bereits begonnen sind, aktualisiert und so vorbereitet sein, dass mit ihrer Umsetzung umgehend nach der Bewilligung begonnen werden kann.
- 7.3.3 Der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe legt der Bewilligungsbehörde bis zum 15. Februar des Förderjahres, im Jahr 2008 bis zum 15. Mai, die im Rahmen der Inaus-sichtstellung bereits begonnenen sowie die realisierbaren Vorhaben nach Prioritäten ge-ordnet als Gesamtantrag vor. Sofern der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe die ihm für das Förderjahr in Aussicht gestellten Mittel bis zu diesem Termin nicht oder nicht vollständig zur Bewilligung beantragt hat, kann er einen weiteren Gesamtantrag nach Zif-fer 7.3.2 bis zum 15. Juli, im Jahre 2008 bis zum 1. September, des Förderjahres vorlegen.
- 7.3.4 Im Jahr 2008 kann der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe Anträge zu dringenden Vorhaben, deren beantragte Fördersumme insgesamt die Hälfte des für 2008 in Aussicht gestellten Betrages nicht überschreitet, bis zum 15. April 2008 vorlegen. Die darin enthal-tenen Einzelvorhaben müssen Bestandteil des ersten Gesamtantrages für 2008 sein.
- 7.3.5 Der Gesamtantrag muss für jedes Vorhaben folgende Angaben enthalten:
- Art des Vorhabens,
 - die Bestätigung, dass das einzelne Vorhaben den Anforderungen an die Erteilung ei-ner Erlaubnis nach § 45 des Achten Buches Sozialgesetzbuch mit der Zweckbestim-mung Krippe oder altersübergreifende Tageseinrichtungen oder nach § 43 des Achten Buches Sozialgesetzbuch für Kindertagespflege genügt,
 - die Höhe der Gesamtkosten, der zuwendungsfähigen Kosten sowie die Höhe der bean-tragten Zuwendung,

- die Anzahl der mit dem jeweiligen Vorhaben zu schaffenden neuen Betreuungsplätze für unter Dreijährige, aufgeschlüsselt nach Krippenplätzen, Plätzen in altersübergreifenden Gruppen und Plätzen in Kindertagespflege. Für Plätze in altersübergreifenden Gruppen gibt der Träger verbindlich die geplante Anzahl der Plätze für Kinder unter drei Jahren pro Gruppe an.

8 Bewilligung, Auszahlung und Mittelabruf

8.1.1 Bewilligung

Die Gesamtzuwendung wird vom Regierungspräsidium Kassel entsprechend der im Gesamtantrag festgelegten Prioritäten (Ziffer 7.3.2) an den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe bewilligt. Der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe bewilligt die Mittel — soweit er nicht selbst Träger der geförderten Vorhaben ist — entsprechend dem Bewilligungsbescheid des Regierungspräsidiums Kassel an die Träger der Vorhaben oder an die Tagespflegepersonen weiter.

8.1.2 Mittelabruf und Auszahlung

Nachdem der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe sein Einverständnis zum Inhalt des Bewilligungsbescheides erklärt hat, ruft er die fälligen Zuwendungsbeträge entsprechend dem Baufortschritt der einzelnen Vorhaben beim Regierungspräsidium Kassel ab. Die Auszahlung an die jeweiligen Träger oder Tagespflegepersonen erfolgt durch den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe entsprechend dem Bewilligungsbescheid und dem Baufortschritt.

8.1.3 Verzinsung

Sofern Mittel früher als erforderlich abgerufen werden, kann die Bewilligungsbehörde für die Zeit von der Auszahlung bis zur zweckentsprechenden Verwendung Zinsen verlangen. Der Zinssatz bemisst sich nach dem jeweiligen Zinssatz für Kredite des Bundes zur Deckung von Ausgaben zur Zeit der Fristüberschreitung.

8.2 Nachweis der Mittelverwendung

8.2.1 Der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe überwacht die zweckentsprechende Verwendung der Zuwendung. Bei eigenen Vorhaben der örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe erfolgt die Überwachung der zweckentsprechenden Verwendung durch das örtliche Bauamt und die eigene Prüfungseinrichtung.

8.2.2 Der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe prüft für abgeschlossene Vorhaben die Einzelverwendungsnachweise der Träger beziehungsweise Tagespflegepersonen, fasst diese mit seinen eigenen Vorhaben zu einem einfachen Gesamtverwendungsnachweis zusammen und reicht diesen mit den geprüften Einzelverwendungsnachweisen bis 30. Juni des Folgejahres, letztmalig zum 30. Juni 2014, beim Regierungspräsidium Kassel ein. Bei eigenen Vorhaben der örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe erfolgt die Prüfung der Einzelverwendungsnachweise durch die eigene Prüfungseinrichtung. Das Regierungspräsidium Kassel prüft den Gesamtverwendungsnachweis, der als wesentliche Angaben zu enthalten hat:

- Anzahl und Art der geförderten Maßnahmen,
- Anzahl und Art der durch die Maßnahmen geschaffenen Plätze,
- die Höhe der Gesamtkosten und der zuwendungsfähigen Kosten der Einzelvorhaben sowie der jeweils dafür eingesetzten Fördermittel sowie
- die Versicherung, dass die Zuwendung zweckentsprechend verwendet wurde und alle einschlägigen Vorschriften, einschließlich vergaberechtlicher Bestimmungen, beachtet wurden.

9 **Mitteilungspflichten des Zuwendungsempfängers**

Der Zuwendungsempfänger berichtet der Bewilligungsbehörde jährlich zum 30. Juni über die Anzahl der im Vorjahr neu geschaffenen Betreuungsplätze für Kinder unter drei Jahren in Tageseinrichtungen und in Tagespflege. Dabei ist zu unterscheiden nach solchen Plätzen, die nach dieser Richtlinie gefördert worden sind, und solchen, die ohne diese Förderung geschaffen worden sind.

10 **Mitwirkungspflichten des Zuwendungsempfängers**

- 10.1 Die Zuwendungsempfänger verpflichten sich, an der Erfolgskontrolle durch den Bund nach Art. 5 Abs. 1 der Verwaltungsvereinbarung Investitionsprogramm „Kinderbetreuungsfinanzierung“ 2008—2013 vom 2. November 2007 sowie an der Evaluierung nach Art. 5 Abs. 3 dieser Vereinbarung mitzuwirken. Sie verpflichten ihrerseits die Empfänger von Zuwendungen aus Bundesmitteln, die sie weiterbewilligen, zu dieser Mitwirkung.
- 10.2 Es besteht ein Prüfungsrecht des Hessischen Rechnungshofes nach § 91 LHO.

11 **Inkrafttreten und Außerkrafttreten**

- 11.1 Diese Richtlinie tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2008 in Kraft.
- 11.2 Diese Richtlinie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2013 außer Kraft.
- 11.3 Abweichend davon tritt diese Richtlinie mit Wirkung vom 1. Januar 2009 außer Kraft, falls die zwischen der der Bundesrepublik Deutschland und den Bundesländern abgeschlossenen Verwaltungsvereinbarung — Investitionsprogramm „Kinderbetreuungsfinanzierung“ 2008 bis 2013 vom 2. November 2007 zum 1. Januar 2009 außer Kraft tritt.

Wiesbaden, 27. März 2008
Hessisches Sozialministerium
II 1 — 52 h 1400
— Gült-Verz. 3421 —

StAnz. 16/2008 S. 1085